



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0086-20-10
= RSS-E 81/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird aufgrund der Betriebsunterbrechung vom 16.3.2020, 12 Uhr bis 27.3.2020 die Zahlung von € 24.402,38 aus der Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Gastronomiebetrieb samt Fremdenbeherbergung eine Betriebsversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. In dieser Versicherung ist unter anderem eine Betriebsunterbrechungsversicherung eingeschlossen. Gemäß der Besonderen Bedingung 898-1 ist eine Seuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung mit einer Versicherungssumme von € 50.000 auf Erstes Risiko mit vereinbart. Für diese gelten die Bedingungen BU 030-1, welche auszugsweise lauten:

Bestimmungen für die Versicherung der Folgen einer Betriebsschließung infolge Seuchengefahr Fassung 3/2019

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der letztgültigen Fassung Anwendung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise.

Punkt 1 - Was ist versichert

1. Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes, wenn dieser an der vertraglich bezeichneten Betriebsstätte von der zuständigen Behörde unter Berufung auf § 20 EpidemieG, BGBl 186/1950 (in der im Zeitpunkt der Betriebsschließung gültigen Fassung) nach Erkrankung eines Menschen geschlossen wird. (Entschädigung gemäß Punkt 2 Ziffer 1.) Eine behördliche Beschränkung des Betriebs steht einer Schließung der Betriebsstätte nicht gleich. (...)

Punkt 2 - Was wird ersetzt

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der "auf Erstes Risiko" vereinbarten Versicherungssumme (Verzicht auf Einwand der Unterversicherung gemäß § 8, Punkt 2 ABS) folgende Schäden, die auf Grund der behördlichen Betriebsschließung entstehen:

1. entgehender Deckungsbeitrag ("Unterbrechungsschaden")*

Die Entschädigung erfolgt durch Zahlung der Tagesentschädigung (= 1/360 des Deckungsbeitrags des dem Beginn der Betriebsschließung vorangegangenen Geschäftsjahres des versicherten Betriebes) für jeden Tag der Betriebsschließung bis zur Dauer von 30 Tagen.(...)"

Weiters vereinbart ist die Besondere Bedingung 562-2, welche auszugsweise lautet:

„Anordnungen ziviler und militärischer Behörden

Der gegenständliche Vertrag deckt Vergrößerungen von Schäden an versicherten Sachen, sofern durch Gesetz oder amtliche Verordnungen, welche Wiederaufbau, Reparatur, Ersatz oder Gebrauch regeln oder welche die Zerstörung von nicht beschädigten Teilen der versicherten Gebäude verlangen, sofern dies als Folge eines versicherten Ereignisses entstanden ist, und zwar im Rahmen eines Sublimits von EUR 10.000,00 (...)"

Verlängerung der Unterbrechung durch behördliche Auflagen

Abweichend von den Allgemeinen (anonymisiert) Bedingungen besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren. (...)

Die Antragstellerin meldete am 13.3.2020 der Antragsgegnerin einen Versicherungsfall, alle Beherbergungsbetriebe seien unter Berufung auf § 20 Epidemiegesetz behördlich geschlossen worden.

Folgender Ablauf der Ereignisse wird als notorisch bekannt vorausgesetzt:

Infolge der Ausbreitung von COVID-19 im Bundesgebiet wurde das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I Nr. 12/2020,

(kurz: Covid-19-Maßnahmengesetz) verabschiedet, welches am 15.3.2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und am folgenden Tag in Kraft getreten ist. Aufgrund der dort enthaltenen Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mittels Verordnung vom 15.3.2020, BGBl. II Nr. 96/2020, das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten u.a. von Gastgewerbebetrieben untersagt. Mit Novelle dieser Verordnung vom 3.4.2020, in Kraft getreten per 4.4.2020, wurde das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung untersagt (BGBl. II 130/2020).

Diese Verordnung blieb bis 30.4.2020 in Kraft und wurde sodann von der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 ersetzt. § 7 dieser Verordnung untersagte das Betreten des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben bis inkl. 28.5.2020.

Weiters wurde mittels Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 14.3.2020, Amtsblatt für das Land Vorarlberg, Jahrgang 75, Nr. 13, gemäß § 20 Abs. 1 und 4 sowie 26 Epidemiegesetz die Schließung von Beherbergungsbetrieben mit 16.3.2020, 12 Uhr, angeordnet. Diese Verordnung trat mit Ablauf des 27.3.2020 außer Kraft. Mit selbem Tag wurde vom Vorarlberger Landeshauptmann auf Grundlage des § 2 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz mit Verordnung das Betreten von Beherbergungsbetrieben als Tourist(in) im Land Vorarlberg bis 13.4.2020 verboten (LGBL. Nr. 16/2020).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 20.3.2020 die Deckung ab, da sich die gesetzlichen Maßnahmen nicht auf das Epidemiegesetz bezögen, sondern die Verordnungen auf Basis des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassen worden seien. Dennoch gab sie in weiterer Folge ein Sachverständigengutachten in Auftrag, welches die Schadenshöhe ermitteln sollte. Dieses Gutachten ergab für eine Haftungszeit von 30 Tagen (16.3.-15.4.2020) einen grundsätzlichen Deckungsbeitragsentgang von € 63.658,37.

Aufgrund dieses Gutachtens vom 7.4.2020 teilte die Antragsgegnerin am 10.4.2020 mit, dass kein Betriebsunterbrechungsschaden vorliege, zumal auch ohne Schließung des Betriebes keine Umsätze erwirtschaftet worden wären, da auch ein Betretungsverbot öffentlicher Orte ausgesprochen worden sei und somit auch keine Gäste anreisen hätten können.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.8.2020. Die Betriebsunterbrechung sei für die ersten 30 Tage mit einer Versicherungssumme von € 50.000 auf Erstes Risiko versichert. Für eine weitere Betriebsunterbrechung bis 30.4.2020 sei die Klausel 562-2 anwendbar. Insgesamt werde sohin eine Entschädigung von € 75.000 gefordert.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann.

(vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis festzuhalten, dass eine Grunddeckung aus der Betriebsunterbrechungsversicherung für Seuchen nur dann besteht, wenn bzw. solange ein Betrieb von der Behörde unter Bezugnahme auf § 20 Epidemiegesetz geschlossen ist. Dies war jedoch nur von 16.3.2020, 12 Uhr bis 27.3.2020 der Fall. Die nachfolgenden Verordnungen basieren auf einer anderen Rechtsgrundlage, und zwar dem Covid-19-Maßnahmengesetz.

Soweit sich die Antragstellerin auf die besonderen Bedingungen 562-2 beruft, insbesondere dass die Betriebsunterbrechung durch behördliche Auflagen verlängert wurden, ist ihr zu entgegnen, dass der Begriff „behördliche Auflage“ im Sinne seines nach herrschender Ansicht unstrittigen Inhalts dahin zu verstehen ist, dass er durch einen individuellen Verwaltungsakt auferlegte Lasten meint (vgl RS0133019). Ein solcher individueller Verwaltungsakt liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.

Ebensowenig ist der Tatbestand der Klausel „Anordnungen ziviler und militärischer Behörden“ gegeben, da kein Schaden an versicherten Sachen vorliegt, der durch Gesetz oder Verordnung vergrößert werden könnte.

Zur Höhe des Betriebsunterbrechungsschadens ist festzuhalten, dass aufgrund der Angaben des Antragstellers die Höhe des Deckungsbeitrages (€ 63.658,37 für 30 Tage entspricht pro Tag € 2.121,95) nicht in Frage zu stellen ist. Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass ein Betriebsunterbrechungsschaden nicht vorliege, da die präsumptiven Kunden aufgrund der Ausgangsbeschränkungen ohnehin nicht hätten anreisen können, ist insofern nicht schlüssig, als dieselben Gründe auch zur Schließung des Hotels führen. Eine alternative Kausalität, die einen Betriebsunterbrechungsschaden ausschließt bzw. reduziert, ist nur in denjenigen Fällen denkbar, in denen ein von der Ursache der Betriebsunterbrechung unabhängiger Grund vorliegt, der die Anreise von Gästen verunmöglicht (zB eine Sperre der Straßenzufahrt infolge Lawinengefahr).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020